

Satzung

zur Eigenbewirtschaftung des Gemeindejagdrevieres Stettfeld

1. Ziele der Eigenbewirtschaftung:

- 1.1. Sicherung einer standortgerechten und gemischten Waldverjüngung ohne Schutzmaßnahmen
- 1.2. Reduktion der Waldschutzkosten gegen Wild
- 1.3. Regelung der Kostenübernahme für entstehende Wildschäden auf den landwirtschaftlichen Grundstücken

2. Grundsätze zur Umsetzung:

- 2.1. Zur Regelung der Jagdausübung wird eine Satzung (siehe Ziff. 3) entworfen. Diese wird von allen eingesetzten Jägern mit Unterschrift anerkannt. Wer gegen diese Regelungen verstößt wird vom Jagdbetrieb ausgeschlossen.
- 2.2. Die Gemeinde als Revierinhaberin ernennt baldmöglichst einen verantwortlichen Jäger gem. Art. 7 Abs. 2 BayJG gegenüber der Unteren Jagdbehörde. Dies muss eine jagdpachtfähige Person im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 sein, d. h. fortlaufend drei Jahrespachtscheine gelöst haben.
- 2.3. Die Jagd wird durch Ausgabe entgeltlicher Jagderlaubnisscheine für die Dauer von einem Jahr ausgeübt. Die maximal zulässige Anzahl entgeltlicher Jagderlaubnisscheine wird ausgeschöpft (5-6 Stück).
- 2.4. Die Jagdgäste bejagen die gesamte Jagdfläche gemeinschaftlich. Eine Zuteilung von Pirschbezirken erfolgt nicht.
- 2.5. Der verantwortliche Jäger und das Forstamt Eltmann legen jährlich zum 20.01. dem Gemeinderat einen Bericht zu den jagdlichen Aktivitäten und zur Abschusshöhe nach Wildart und Geschlecht, Waldschutzsituation, Waldschadenssituation, Zahl und Erfolg von Gesellschaftsjagden, Ausbau der Jagdeinrichtungen, Pläne für das kommende Jahr usw. vor.
- 2.6. Der Gemeinderat entscheidet jährlich zum 28.02. über die Fortführung der Eigenbewirtschaftung in Abstimmung mit der Rechtlerschaft und der Jagdgenossenschaft, sowie über die Aufnahme oder das Ausscheiden von Jagderlaubnisscheininhabern.

3. Satzung:

3.1. Ziele der Eigenbewirtschaftung (siehe Ziff. 1.1. – 1.3.)

3.2. Es werden engagierte und waldfreundliche Jäger aus der örtlichen Umgebung gegen Entgelt für die Dauer von jeweils einem Jahr als Jagderlaubnisscheininhaber eingesetzt.

Hundeführer werden bevorzugt.

Diese bejagen die Gesamtfläche gemeinschaftlich. Abgegrenzte Pirschbezirke werden nicht gebildet. Die Jagderlaubnisscheininhaber erkennen die Regelungen dieser Satzung mit Unterschrift an. Verstöße gegen diese Satzung führen zum sofortigen Ausschluss von der Jagdausübung.

Zur Jagdausübung sprechen sich die Jäger untereinander bestmöglichst ab. Jagdeinrichtungen, Wildschadensverhütung, Ausrichtung von Stöberjagden usw. werden gemeinschaftlich geplant und ausgeführt.

3.3. Die Gemeinde benennt als RevierinhaberIn einen jagdpachtfähigen „verantwortlichen Jäger“ gegenüber der Unteren Jagdbehörde gem. Art. 7 Abs. 2 BayJG. Dieser ist für die Ausübung des Jagdschutzes einschließlich des Gesetzes verantwortlicher Revierinhaber. Als solcher nimmt er die Aufgaben des Jagdleiters wahr und ist Ansprechpartner und Verantwortlicher gegenüber der Unteren Jagdbehörde.

Der verantwortliche Jäger ist weisungsbefugt gegenüber den übrigen Jagderlaubnisscheininhabern.

3.4. Die Kosten des entgeltlichen Jagderlaubnisscheines betragen je Jahr 1.000 €. Diese sind am 01.04. jeden Jahres zur Zahlung fällig. Für jedes erlegte Stück Rehwild (Einzeljagd) und Wildschwein, erhält der Jagdgast eine Prämie von 50 € rückerstattet. Der verantwortliche Jäger entrichtet ein jährliches Entgelt von 500 €.

Aus diesem Betrag wird jährlich ein Fond für

1. Jagdliche Infrastruktur (Hochsitzbau, Suhlen, Kirrungen usw.) in Höhe von 33 % gebildet. Hieraus werden o. g. Einrichtungen, sowie Elektrozäune gegen Schwarzwild finanziert.
2. Wildschadensabwehr in Höhe von 66 % gebildet. Hieraus werden Wildschäden an landwirtschaftliche Kulturen finanziert. Nicht in Anspruch genommene Beträge werden nach Ablauf des Jagdjahres der Gemeindekasse zugeführt.

Die Fonds werden vom verantwortlichen Jäger verwaltet.

3.5. Alle Jäger sind gemeinschaftlich verpflichtet zur bestmöglichen Vermeidung von Schwarzwildschäden durch Einzeljagd, Erstellen von Schutzzäunen, Gemeinschaftsjagden usw. beizutragen.

3.6. Jedem Jäger werden eine bestimmte Anzahl von Rehen zum Abschuss freigegeben. (90 % des jährlichen Gesamtabschlusses : Anzahl der Jäger). Für die Erlegung dieser Stückzahl bis zum 31.11. des jeweiligen Jagdjahres ist der Jagderlaubnisscheininhaber persönlich verantwortlich.

Ist diese Stückzahl bis zum genannten Termin nicht erlegt, wird die fehlende Stückzahl auf die jährliche Abschussplanhöhe allen Jägern bis zum 15.01. des folgenden Jahres in Konkurrenz freigegeben oder auf Gesellschaftsjagden erlegt.

3.7. Jeder Jäger verwertet das von ihm erlegte Wild bestmöglich zugunsten der „Wildpretkasse“. Diese führt der verantwortliche Jäger.

Jedes erlegte Stück Wild ist an der zentralen Wiegestelle binnen eines Tages vorzulegen, zu wiegen und in ein Erlegungsbuch einzutragen.

Dieses enthält:

- Erleger
- Erlegungstag
- Waldort
- Wildart
- Gewicht
- Abzüge für Schusseinwirkungen

Der Eintrag wird vom Erleger und vom Wiegenden bestätigt. Für die fleischhygienische Versorgung und Kühlung ist der Erleger selbst zuständig.

3.8 Der Erlös des Wildbrets fließt dem Fond zu.

4. Überschlägige Kalkulation:

4.1. Entgelte für Jagderlaubnisscheine

- vier Jäger: 4.000 €
- verantwortlicher Jäger: 500 €

Sa: + 4.500 €

4.2. Wildbreterlöse:

- 30 Stück Rehwild: 1.500 €
- 10 Stück Schwarzwild: 500 €

Sa: + 2.000 €

4.3. Abzüglich Prämien für Abschusserfolg:

- 30 Stück Rehwild /Schwarzwild - 1.500 €

Gesamtertrag:

Hiervon werden verwendet in Form eines Fonds:

1. 33 % für jagdliche Infrastruktur: 1.666 €
2. 66 % für den Ausgleich von Wildschäden: 3.333 €

nicht in Anspruch genommene Beträge aus 1. bleiben für das nächste Jahr im Fond.

nicht in Anspruch genommene Beträge aus 2. fließen in die Gemeindekasse.

Stettfeld, den 17. März 2004

Schlee, 1. Bgm.